

Antwort auf Fraktionsanfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hans Lenz 563 6369 563 8429 hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.02.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0219/05/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe Die Republikaner im Rat der Stadt Wuppertal vom 15.02.2005; VO/0219/05		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe Die Republikaner im Rat der Stadt Wuppertal vom 15.02.2005 „Rekonstruktion der noch vorhandenen alten Schwebebahnstationen“; Drs. Nr. VO/0219/05

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Antworten der Verwaltung

1. Will die Stadt Wuppertal und die WSW neue Planfeststellungsverfahren für die Stationen einleiten?

Aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schwebbahnen wird für die in Rede stehenden denkmalgeschützten Bahnhöfe einschließlich der Wagenhalle Oberbarmen, wenn überhaupt, lediglich ein Nachbau unter Verwendung der bereits gefertigten Tragwerkselemente in Betracht kommen. Dies wird zumindest in Teilen neue Planfeststellungsverfahren erforderlich machen. Der Umfang und das weitere Verfahren wird in enger Abstimmung zwischen WSW und Stadt geprüft.

2. Wenn dies der Fall ist, mit welchen Gründen will dann die Stadt Wuppertal und die WSW veranlassen in diesen neuen Planfeststellungsverfahren auf Rekonstruktionen zu verzichten, eine völlig substanzlose Erneuerung hinzunehmen, und ihre frühere Einstellung aufzugeben?

Die Belange des Denkmalschutzes müssen zurückgestellt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Erwägungen zwingend ist. Ggf. ist dann eine neue Willensbekundung der Stadt durch Ratsbeschluss erforderlich. Selbstverständlich erfolgt dies in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden.

3. Wenn ein Neubau der Stationen in moderner Architektur tatsächlich erfolgen würde, dann wäre das gesamte Denkmal Schwebbahn im denkmalschützerischen Sinne materiell erloschen. Wie wollen sie verhindern, dass die Gesamtanlage Schwebbahn sann aus der Denkmalschutzliste gestrichen wird?

Unabhängig von der Art der Herstellung der in Rede stehenden Stationen und der Wagenhalle Oberbarmen wird die für die Feststellung der Denkmaleigenschaft zuständige Fachbehörde des Landschaftsverbandes nach Beendigung des Ausbaus der Schwebbahn prüfen, ob und inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen, evtl. teilweisen, Verbleib in der Denkmalschutzliste gegeben sind. Bei einem vollständigen Verlust originaler bzw. historischer Baussubstanz ist dabei nach Gesetzeslage von einer Streichung des Baudenkmals Gesamtanlage Schwebbahn aus der Denkmalliste auszugehen.